

X 3273.
Lit. A. 13.762



Statuten

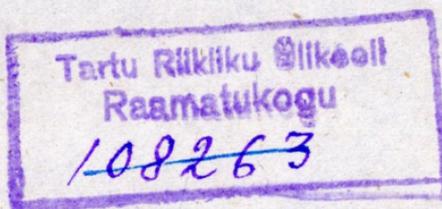
der

Sterbekasse

des zünftigen

Huf- und Waffenschmiede-Amtes
zu Riga,

errichtet im Jahre 1849.



Riga,
gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.
1850.

2753 X

Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.

Riga, den 3. Mai 1850.

Dr. E. Haffner, Censor.

Handwritten stamp, likely a library or archival mark, containing illegible text and the number 52880.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

24619

Da nicht selten die Wittwen der verstorbenen
Amtsmeister in so ärmlicher Lage hinterblieben
sind, daß es ihnen an dem Nothwendigsten ge-
mangelt hat, um ihre verstorbenen Ehemänner
auf eine anständige Weise zur Erde bestatten zu
können, und umgekehrt auch selbst Amtsmeister in
Ansehung ihrer verstorbenen Ehefrauen sich in
derselben Lage befunden haben; so ist von dem
künftigen Schmiede-Amte zu Riga der Beschluß
gefaßt worden, ein mühsam erspartes Amts-Ka-
pital von zweihundert Rubeln zu einem Un-
terstützungs-Fonds in dergleichen Fällen zu be-
stimmen, und auf den Grund dessen eine Unter-
stützungs-Kasse unter dem Namen „**Amts-
Sterbe-Kasse**“ zu bilden. — Zu diesem
Behuf hat ein Comité, bestehend aus den Amts-
meistern J. A. Heinrichs, M. Gunerius,
J. H. Holzmeier, P. Frischfeldt und G.

C. Grimpe, unter Aufsicht des Aeltermanns Ch. Dubenowsky, die Statuten zu dieser Sterbekasse entworfen, und sind selbige nach eingeholter Genehmigung der Amtsmeister und Begutachtung des Amtsgerichts, Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga zur Bestätigung unterlegt worden. Diese Statuten lauten aber, wie folgt:

§ 1.

Die Gesellschaft, welche an dieser Sterbekasse Theil hat, soll ausschließlich aus sämmtlichen Meistern des zünftigen Schmiede-Amtes zu Riga und deren Frauen bestehen. — Wie einerseits dieselben ohne Rücksicht auf Alter oder Gesundheit in die Gesellschaft aufzunehmen sind, so darf auch andererseits kein Amtsmeister seinen Zutritt zu dieser Kasse verweigern.

§ 2.

Den Fond dieser Sterbekasse bildet das im Eingange gedachte, vom Amte hergegebene Kapital von zweihundert Rubeln; demnächst aber hat jeder Amtsmeister, welcher nach der Neujahrs-Quartal-Versammlung dieses 1849ten Jahres Meister geworden, für sich und seine Frau

das Eintrittsgeld, und zwar sogleich bei seiner Aufnahme, mit zehn Rubeln zu entrichten. — Alle diejenigen, welche zu Neujahr 1849 bereits Amtsmeister waren, sind als Stifter dieser Kasse anzusehen.

§ 3.

Geht ein Mitglied oder dessen Ehefrau mit Tode ab, so zahlt jedes Mitglied, der Tod möge nun natürlich oder gewaltsam erfolgt sein, gegen Quittung einen Beitrag von 60 Kopfen, welcher binnen acht Tagen, vom Tage der gemachten Anzeige an gerechnet, zu entrichten ist. — Erfolgt die Zahlung innerhalb dieses Termins nicht, so hat das säumige Mitglied außer dem festgesetzten Beitrage von 60 Kop., als Strafe zum Besten der Sterbekasse 2 Rbl. S. binnen 4 Wochen zu erlegen. Hat ein Mitglied für 3 Leichen die Beiträge und Straf gelder nicht entrichtet, so wird auf den Todesfall desselben oder dessen Frau dem Sterbehause nur die Hälfte der im § 8 dieser Statuten bestimmten Beerdigungsgelder, und zwar nach Abzug der restirenden Beiträge, ausgezahlt, die andere Hälfte aber zur Kasse geschlagen. Ein Mitglied, welches mit den Beiträgen für 4 Leichen im Rückstande verblieben ist, wird schrift-

lich aufgefordert, binnen 4 Wochen seine ganze Schuld zu berichtigen; kommt es aber auch dieser Aufforderung nicht nach, so wird es ausgeschlossen und geht seiner Rechte als Mitglied dieser Sterbekasse verlustig. Dasselbe kann jedoch, wenn es seine rückständigen Beiträge und Straf gelder sämtlich entrichtet, binnen Jahresfrist vom erfolgten Ausschlusse an gerechnet, nach Erlegung des im § 2 dieser Statuten festgestellten, Eintrittsgeldes von 10 Rbln., wieder dieser Sterbekasse als neues Mitglied beitreten, erhält aber in Gemäßheit § 8 dieser Statuten erst nach Ablauf von 5 Jahren den Anspruch auf die volle Unterstützungssumme von 30 Rbln. S.

§ 4.

Ein jedes Mitglied hat bei jeder Quartalsversammlung zum Besten der Sterbekasse 30 Kopelen beizubringen, und beim Einschreiben eines Lehrburschen sind 1 Rbl. 30 Kop., beim Ausschreiben desselben aber nur 50 Kopelen zu dieser Kasse zu erlegen. Auch soll die Hälfte aller, an die Amtslade zu zahlenden Straf gelder, so wie der dritte Theil aller gegenwärtig ausstehenden Schulden der Amtslade zu dieser Sterbekasse fließen.

§ 5.

Sollte ein Mitglied auf's Land ziehen, so ist es verpflichtet, solches dem Kassaführenden Vorsteher anzuzeigen, und zugleich einen Bevollmächtigten zu stellen, der die Beiträge für ihn entrichten wird. Dasselbe zu thun sind auch diejenigen verpflichtet, welche verreisen oder auch nur auf einige Monate einen entfernten Aufenthalt wählen. — Die Verabsäumung dieser Anzeige hat zur Folge, daß ein solches Mitglied einer Strafe von 60 Kopeken zum Besten der Kasse unterzogen wird.

§ 6.

Ein Mitglied, welches sich eines Kriminal-Verbrechens schuldig macht, und dessen gerichtlich überführt worden, soll aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, und seiner Beiträge verlustig gehen; jedoch trifft diese Ausschließung nicht die Frau, vorausgesetzt, daß dieselbe keiner Theilnahme an dem Verbrechen überwiesen worden; wie denn umgekehrt, wenn die Frau sich eines Verbrechens schuldig macht, den Mann keine Strafe trifft.

§ 7.

Jede Meisterswittve, welche das Schmiedegewerbe treibt, kann, wenn sie ihre Beiträge ge-



hörig leistet, Mitglied dieser Sterbekasse werden. Heirathet eine Wittwe Einen, der nicht Meister dieses Amtes ist, so geht sie ihres Beitrags verlustig und hat keinen Antheil mehr an der Kasse. — Heirathet aber ein Mann zum zweiten oder dritten Mal, so hat er seine zweite Frau mit 5 Rbln., die dritte Frau aber mit 10 Rbln., einzukaufen, und erhält die in § 8 bestimmte volle Summe von 30 Rbln. erst alsdann, wenn seine zweite oder dritte Frau 5 Jahre Mitglied gewesen, bei einem frühern Sterbefalle nur die Hälfte dieser Summe.

§ 8.

Stirbt ein Mitglied oder dessen Frau, so haben die Verwandten oder Angehörigen solches sogleich dem Kassaführenden Vorsteher anzuzeigen, und erhalten gegen eine Quittung binnen 24 Stunden, von der Anzeige an gerechnet, 30 Rbl. zur Bestreitung der Beerdigungskosten. Diejenigen, welche nach der Neujahrs=Quartal=Versammlung des Jahres 1849 Meister geworden, erhalten die volle Unterstützungssumme von 30 Rbln. nur in dem Falle, wenn sie 5 Jahre Mitglieder dieser Kasse gewesen sein sollten, bei einem früher sich ereignenden Sterbefalle, d. h. vor Ab=

lauf dieser 5 Jahre, bekommen sie nur die halbe Unterstützung.

§ 9.

Jedem ledigen Mitgliede steht es frei, bei seinem Lebzeiten ein gehörig beglaubigtes, von ihm unterzeichnetes und besiegeltes Document einer andern Person zu geben, um diese dadurch zur Empfangnahme der Beerdigungsgelder zu ermächtigen, ohne welche Anordnung das Amt die Bestattung eines solchen Mitgliedes zu besorgen und den etwanigen Ueberschuß zur Kasse zu bringen hat.

§ 10.

Wenn die Frau eines Mitgliedes, dessen Tod dem Amte unbekannt ist, die Beerdigungsgelder zu erhalten wünscht, so hat sie das wirklich erfolgte Ableben ihres Mannes oder die vollzogene Beerdigung desselben genügend zu beweisen. Dieselbe Verpflichtung liegt dem Manne ob, wenn der Tod seiner Frau dem Amte nicht bekannt ist.

§ 11.

Sollte in unserer Stadt, was Gott verhüte, die Cholera oder irgend eine andere bösertige

Epidemie ausbrechen, so wird nach gescheneher Anzeige eines Todesfalles dem Sterbehaufe binnen 12 Stunden die Hälfte der Beerdigungsgelder gezahlt, und von den Mitgliedern auch nur der halbe Beitrag mit 30 Kop. eingefordert. Die andere Hälfte der Beerdigungsgelder wird erst nach gänzlichem Aufhören der Krankheit, und nachdem die alsdann einzufordernde andere Hälfte des Beitrages von den Mitgliedern zur Sterbekasse zum Vollen eingeflossen ist, dem Sterbehaufe verabfolgt.

§ 12.

An diesem Beerdigungsgelde hat keine Concurssmasse und kein Gläubiger Anspruch, indem dasselbe nur zur Bestreitung der Beerdigung und nothdürftiger Unterstützung der Nachbleibenden bestimmt ist.

§ 13.

Die Administration dieser Sterbekasse bestehet aus dem jedesmaligen Amts = Aeltermann und 3 Administratoren, welche auf die Dauer von 3 nach einander folgenden Jahren erwählt werden. Damit in jedem Jahre nur ein neues Mitglied zur Administration gewählt werden kann, muß

Einer von den 3 ersten Administratoren schon nach Ablauf des ersten und ein Anderer am Ende des zweiten Jahres aus der Administration austreten. Nach Verlauf der ersten 3 Jahre scheidet in jedem Jahre immer dasjenige Glied aus, welches die statutenmäßigen drei Jahre fungirt hat. Sollte aber Einer der Administratoren im Laufe der gesetzlichen 3 Jahre mit Tode abgehen, oder aus anderen legalen Gründen die Administration verlassen, so ist seine Stelle durch eine neue Wahl auf so viele Jahre zu ersetzen, als der Ausgetretene noch zu dienen gehabt hätte. Ein jedes Mitglied der Sterbekasse muß die auf dasselbe gefallene Wahl annehmen, und kann nur bei Verlust seines Rechtes an der Kasse sich davon ausschließen.

Nach Ablauf der Wahlzeit können die gewesenen Administratoren wieder auf's Neue gewählt werden. Die Wahl der Administratoren wird am Stiftungstage vollzogen.

§ 14.

Einer der Administratoren ist Kassaführender Vorsteher, und hat als solcher bei Sterbefällen keine Beiträge zur Kasse zu leisten. Derselbe hat alle Einnahmen und Ausgaben genau in das

Kassabuch einzutragen, das von dem Amtsgericht durchschnürt, besiegelt und attestirt sein muß. Auch hat derselbe die Einkassirung der Gelder durch das jüngste Mitglied der Sterbekasse zu bewerkstelligen; ist aber letzteres verhindert, die Einkassirung zu besorgen, so muß das nächstfolgende Mitglied diesen Geschäfte vorstehen.

§ 15.

Jährlich werden zwei Revidenten erwählt, welche 8 Tage vor dem Stiftungstage die Kasse mit allen zu ihr gehörigen Rechnungen, Belegen, Büchern &c. zu revidiren, und am Stiftungstage über ihre Revision Bericht abzustatten haben.

§ 16.

Die Administratoren sind verpflichtet bei einem sich etwa ereignenden Kassendefect oder einer sonstigen Veruntreuung ohne Verzug der Gesellschaft davon Anzeige zu machen und sich zu verantworten.

§ 17.

Sollte an diesen Statuten eine Abänderung oder Verbesserung nothwendig befunden werden,

so kann dieselbe nach Ablauf von 3 Jahren an dem Stiftungstage beantragt werden.

Die Vorsteher.

J. M. Feldmann.

J. A. Heinrichs.

P. Frischfeldt, Amtsbeisitzer.

J. H. Holzmeier.

Stifter.

Altermann Ch. Dubenowsky.

G. C. Grimpe, Beisitzer.

W. F. Bahrt.

F. J. Müller.

Otto Steinberg.

F. Ifermann.

J. Albrecht.

J. C. Mienen.

M. Gumerius.

Nils Lundberg.

J. Kluge.

D. Pfuhl, Wittwe.

R i g a R a t h h a u s ,

den 20. Januar 1850.

Nach abermaligem Vortrage der von Einem Edlen
Amtsgerichte mittelst Protocolls vom 16. April 1849
vorgestellten Statuten der Sterbekasse des zünftigen
Huf- und Waffenschmiede-Amtes — wurde verfügt:
Dieselben, jedoch mit Ausschluß des § 3, welcher
in der mittelst Protocolls vom 10. Juni 1849 vor-
gestellten veränderten Fassung also lauten muß:

§ 3.

„Geht ein Mitglied oder dessen Ehefrau mit
„Tode ab, so zahlt jedes Mitglied, der Tod möge
„natürlich oder gewaltsam erfolgt sein, gegen Duit-
„tung einen Beitrag von 60 Kopeken, welcher bin-
„nen 8 Tagen, vom Tage der gemachten Anzeige
„an gerechnet, zu entrichten ist. Erfolgt die Zah-
„lung innerhalb dieses Termins nicht, so hat das
„säumige Mitglied außer dem festgesetzten Beitrage
„von 60 Kop., als Strafe zum Besten der Sterbe-
„kasse 2 Rbl. S. binnen 4 Wochen zu erlegen.
„Hat ein Mitglied für 3 Leichen die Beiträge und
„Strafgelder nicht entrichtet, so wird auf den To-
„desfall desselben oder dessen Frau dem Sterbe-
„hause nur die Hälfte der im § 8 dieser Statuten
„bestimmten Beerdigungsgelder, und zwar nach

„Abzug der restirenden Beiträge, ausgezahlt, die
„andere Hälfte aber zur Kasse geschlagen. Ein
„Mitglied, welches mit den Beiträgen für 4 Leichen
„im Rückstande verblieben ist, wird schriftlich auf-
„gefordert, binnen 4 Wochen seine ganze Schuld
„zu berichtigen; kommt es aber auch dieser Auffor-
„derung nicht nach, so wird es ausgeschlossen und
„geht seiner Rechte als Mitglied dieser Sterbe-
„kasse verlustig. Dasselbe kann jedoch, wenn es
„seine rückständigen Beiträge und Strafgebühren sämt-
„lich entrichtet, binnen Jahresfrist vom erfolgten
„Ausschlusse an gerechnet, nach Erlegung des, im
„§ 2 dieser Statuten festgestellten, Eintrittsgeldes
„von 10 Rbln., wieder dieser Sterbekasse als neues
„Mitglied beitreten, erhält aber in Gemäßheit § 8
„dieser Statuten erst nach Ablauf von 5 Jahren
„den Anspruch auf die volle Unterstützungssumme
„von 30 Rbl. S. — “

Obigkeitlich zu bestätigen, wie hiemit geschieht,
die unterlegten Original-Statuten dem impetranti-
schen Amte mit Hinzufügung dieses Protocolls zu
retrahiren, und von dieser Verfügung Ein Edles
Amtsgericht in Kenntniß zu setzen, mit dem Auf-
trage, von supplicantischem Amte eine beglaubigte
Abschrift gedachter Statuten zur Aufbewahrung der-
selben im Archiv einzufordern.

(L. S.)

A. v. Funzelmann,
Obersecretär.